

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



EMPFANGEN

29. Jan. 2010

Erh.

Az.: 1 A 3902/06

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED]
[REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Walliczek,
Paulinenstraße 21, 32427 Minden, - 198.11.09 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5210271-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylanerkennung - Widerruf -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 26. Januar 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Makus für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegt.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Juni 2006 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der 1955 in Mardin geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG und begehrt die Verpflichtung, ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Der Kläger reiste im Juni 1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zur Begründung des unter falschem Namen gestellten Asylantrages gab er an, er sei irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit und sei im Irak verfolgt worden. Mit Bescheid vom 10. Oktober 1996 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - nachfolgend nur Bundesamt -) den Asylantrag des Klägers ab. Auf die dagegen erhobene Klage verpflichtete das erkennende Gericht mit Urteil vom 31. August 1998 (Az.: 6 A 5689/96) die Beklagte, für den Kläger und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in Bezug auf eine Abschiebung in den Irak festzustellen. Dieser Verpflichtung kam das Bundesamt mit Bescheid vom 04. Dezember 1998 nach.

Aufgrund polizeilicher Ermittlungen stellte sich im Dezember 2005 heraus, dass es sich bei dem Kläger um einen türkischen Staatsangehörigen handelt.

Mit Verfügung vom 11. April 2006 leitete das Bundesamt unter Hinweis auf die nunmehr festgestellte wahre Identität und Staatsangehörigkeit das Widerrufsverfahren ein.

Mit Bescheid vom 20. Juni 2006 widerrief das Bundesamt die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus: Bezüglich des Iraks bestehe keine weitere Verfolgungsgefahr, da das dortige ehemalige Verfolgerregime nicht mehr bestehe und der Kläger erwiesenermaßen türkischer Staatsangehöriger sei. Eine Verfolgung im Hinblick auf die Türkei sei aufgrund der Reformen der letzten Jahre nicht zu befürchten. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien nicht gegeben.

Der Kläger hat am 27. Juni 2006 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er unter Vorlage eines psychiatrischen Gutachten vom 11. Oktober 2007 des Landkreises Hameln-Pyrmont im Wesentlichen vor: Er sei schwer erkrankt und leide an multiplen, schwerwie-

genden internistischen Erkrankungen. Eine Rückführung in sein Heimatland werde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer schweren Dekompensation führen. Er sei seit dem 31. August 2007 in fachärztlicher Behandlung bei Herrn [Name] in Hameln. Insoweit legt er ärztliche Stellungnahmen vom 18. Oktober 2009 und 08. Dezember 2009 zu den Diagnosen „paranoide Psychose, dd. schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen Insomnie“ vor, auf deren Inhalt verwiesen wird.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Juni 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise

festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihren angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes verwiesen.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung.

Die Klage ist zulässig, aber nur zum Teil begründet.

Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 20. Juni 2006 ist in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1, 2. HS AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung rechtmäßig, soweit darin der Widerruf des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak ausgesprochen wurde. Das Begehren des Klägers, den Bescheid insoweit aufzuheben, ist unbegründet (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Hilfsantrag des Klägers ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 24. Juni 2008, Az.: 10 C 43/07, NVwZ 2008, 1241-1246) im Wege der Auslegung (§ 86 Abs. 3, § 88 VwGO) wie folgt zu untergliedern, nämlich vorrangig in die Verpflichtung festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG in Bezug auf die Türkei vorliegt, und weiter hilfsweise, in die Verpflichtung festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf die Türkei vorliegt.

Der Kläger hat nur auf den weiteren Hilfsantrag Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Dabei hat sich die vom

Bundesamt zu treffende Feststellung nach dem Ziel der Vorschrift auf den Staat zu beschränken, in dem dem Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht; dies ist im vorliegenden Fall die Türkei, deren Staatsangehörigkeit der Kläger besitzt. Der Bescheid des Bundesamts vom 20. Juni 2006 ist insoweit rechtswidrig, als er diesem Anspruch entgegen steht (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Rechtsgrundlage für den Widerruf der mit Bescheid vom 04. Dezember 1998 für den Kläger erfolgten Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich des Iraks bildet § 73 AsylVfG in der Fassung von Artikel 3 Nr. 46 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtliche Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 - BGBl. I S. 1970 -.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen (Satz 1). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Satz 2); es sei denn, der Ausländer kann sich auf zwingende auf frühere Verfolgungen beruhende Gründe berufen, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Satz 3). Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Abs. 1 vorliegen, hat gemäß § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Ist nach der Überprüfung ein Widerruf nicht erfolgt, steht eine spätere Entscheidung im Ermessen des Bundesamtes (Abs. 2a Satz 3). Nach § 73 Abs. 7 AsylVfG hat die Prüfung über den Widerruf einer Asylanerkennung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen, wenn eine Entscheidung über den Asylantrag vor dem 01. Januar 2005 unanfechtbar wurde.

Die in § 73 AsylVfG bestimmten formellen Voraussetzungen für den Widerruf der mit dem Bescheid vom 04. Dezember 1998 erfolgten Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich des Iraks hat das Bundesamt mit seinem Bescheid vom 20. Juni 2006 beachtet. Die in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestimmten materiellen Voraussetzungen für den Widerruf liegen hinsichtlich des Irak ebenfalls vor. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Begründung in dem streitigen Bescheid verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Der Kläger kann in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1, 1. HS AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei beanspruchen. Tatsächliche Anhaltspunkte werden insoweit nicht geltend gemacht. Sie sind auch nicht ersichtlich. Dasselbe gilt auch für die weiteren - hilfsweise - geltend gemachten Ansprüche nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 Satz 2 AufenthG.

Erfolg hat die Klage hingegen, soweit der Kläger sich in seinem weiteren Hilfsantrag auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beruft. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Vorschrift erfasst ausschließlich zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote. Damit besteht insbesondere bei psychischen Erkrankungen die Notwendigkeit der Abgrenzung zu einem inlandsbezogenen Vollstre-

ckungshindernis. Die Verschlechterung einer bestehenden körperlichen oder seelischen Erkrankung im Zielstaat der Abschiebung kann ein Verbot begründen (BVerwG, Ur. v. 25.11.1997, InfAuslR 1998, 189 zu § 53 Abs. 6 Satz 1 Ausländergesetz - AuslG - 1990). Erforderlich ist für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, dass sich „die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben führt“, was bedeutet, dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers drohen muss (BVerwG, Ur. v. 17. Oktober 2006, DVBl. 2007, 254). Im Rahmen der dabei zu stellenden Prognose sind alle zielstaatsbezogenen Umstände zu berücksichtigen, die zu einer Verschlimmerung der Erkrankung führen können.

Das Gericht ist aufgrund der vorgelegten fachärztlichen Bescheinigungen und Gutachten davon überzeugt, dass der Kläger jedenfalls an einer paranoiden Psychose leidet, welche einer weiteren regelmäßigen psychologischen Behandlung bedarf. Zu diesem Ergebnis kommt insbesondere der den Kläger behandelnde Arzt, Herr . . . , in seinen o. g. aktuellen Stellungnahmen. Bei diesem Arzt handelt es sich auch um einen Facharzt, so dass das Gericht keinen Anlass hat, an der Richtigkeit dieser Stellungnahmen und Einschätzungen und damit am Bestehen der psychischen Erkrankung des Klägers zu zweifeln. Die Äußerungen sind schlüssig und widerspruchsfrei. Es besteht für das Gericht kein Anlass, ein weiteres Gutachten einzuholen.

Bestätigt sieht sich das Gericht ferner durch das psychiatrische Gutachten des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 11. Oktober 2007, in dem dem Kläger insoweit übereinstimmend mit der Diagnose von Herrn . . . bereits eine schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen bescheinigt wurde.

Die schwere psychische Störung des Klägers würde sich im Falle seiner Abschiebung in die Türkei verschlimmern, weil sie dort keine zureichende Behandlung erführe (BVerwG, Urteil vom 25. November 1997, Az.: 9 C 58.96). Zwar sind psychiatrische Behandlungen auch in der Türkei ohne Weiteres möglich (vgl. zum Ganzen Nr. IV des Lageberichts Türkei des Auswärtigen Amtes vom 29. Juni 2009 nebst der dortigen Anlage II). Mittels der sogenannten Grünen Karte ist auch für Mittellose eine kostenlose Behandlung in den psychiatrischen Kliniken des Staatlichen Gesundheitssystems der Türkei möglich (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, a.a.O.). Allerdings wird der aktuelle Zustand des Klägers in der Stellungnahme von Herrn . . . vom 08. Dezember 2009 als labil beschrieben. Neben einer sicherlich in der Türkei zu erlangenden medikamentösen Behandlung bedarf es danach zur Vermeidung einer lebensgefährlichen Verschlechterung auch einer stabilen unveränderten, häuslichen Umgebung. Unter diesen Umständen ist eine erfolgreiche Therapie der Erkrankung des Klägers und der damit zusammenhängenden Suizidalität nur außerhalb der Türkei in einer beruhigten und auf Sicherheit gründenden Lebenssituation mit geklärtem Aufenthaltsstatus nach einer psychotherapeutischen Behandlung möglich. Zwar mag die somit zu befürchtende Verschlimmerung des psychischen Zustandes des Klägers im Falle einer Rückkehr in die Türkei auch durch seine individuelle Konstitution mitbedingt sein, hierauf kommt es jedoch nicht an (vgl. BVerwG, ebd.). Entscheidend ist allein, dass die Gründe für die dem Kläger ernsthaft drohenden Gefahren, die bis zu einer



Lebensgefährdung in Folge Suizidgefahr führen könnten, auf die Bedingungen in der Urteilsurkunde zurückgeführt werden müssen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Kostenentscheidung zugrunde zu legen ist, dass der Kläger zuletzt seine Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG sowie hilfsweise die Feststellung eines europarechtlichen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG und weiter hilfsweise die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG beantragt hat. Ausgehend davon, dass die Flüchtlingsanerkennung nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes dem Schutz des Asylberechtigten weitgehend angemessen ist (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 2006, Az.: 1 C 29/03, juris) und angesichts des Umstandes, dass das sog. europarechtliche Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG dem Schutzsuchenden regelmäßig weitergehende Rechte als die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG vermittelt (vgl. insoweit BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008, Az.: 10 C 43/07,) bewertet das Gericht das Obsiegen des Klägers mit 1/4.

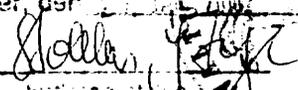
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten oder durch eine der in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen vertreten lassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Makus
AUSGELEIHT
Hannover, den 11.06.2008

Justizsekretärin
des Verwaltungsgerichts der Ausschüsse

